

HTL1 Bau und Design

4020 Linz, Goethestraße 17

Zahl des Prüfungsprotokolls: 1/2019/5GA

Schuljahr 2018/19

STAATSGÜLTIGES

ZEUGNIS

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Ascher Simona

Familienname und Vorname(n)

geboren am 12. Februar 2000

hat sich an dieser Schule

**Höhere Lehranstalt für Grafik- und
Kommunikationsdesign (Lehrplan 2011)**

Lehrplan gemäß BGBl. 17022/0016-II/2d/2011

vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften über die abschließende
Prüfung (BGBl. II Nr. 177/2012 in der geltenden Fassung) der

Republik Österreich

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit ausgezeichnetem Erfolg

bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der abschließenden Prüfung (einschließlich allfälliger Zusatzprüfungen gemäß § 41 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes) wurden wie folgt beurteilt:

Abschließende Arbeit (Diplomarbeit):

Thema der abschließenden Arbeit	Beurteilung
Visuelles Erscheinungsbild eines Snack-Cafés	Sehr gut

Klausurprüfung:

Prüfungsgebiete der Klausurprüfung	Beurteilung
Angewandte Mathematik	Befriedigend
Deutsch	Sehr gut
Fachtheorie: Medientechnologie und Angewandte Informatik	Sehr gut

Mündliche Prüfung:

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung	Beurteilung
Lebende Fremdsprache Englisch (Sprachreferenzniveau B2)	Sehr gut
Schwerpunktfach: Typographie	Sehr gut
Wahlfach: Wirtschaft und Recht	Sehr gut

Linz, am 19. Juni 2019

Für die Prüfungskommission:

Republik Österreich


Dir. Mag. Doris Steidle
Vorsitzende



AV. Mag. Walter Horn
Abteilungsvorstand





Andreas Seidl
Jahrgangsvorstand

Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)

Gemäß GER (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1989 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) **NACHDRUCK VERBOTEN**

Studentafel

gemäß Lehrplan 17022/0016-II/2d/2011, Schulformkennzahl 8437, mit schulautonomen Lehrplanänderungen.

Gegenstandsbezeichnung	Jahrgang (Anzahl Wochenstunden)					
	I.	II.	III.	IV.	V.	Summe
Pflichtgegenstände						
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	11
Englisch	3	2	2	2	2	11
Geografie, Geschichte und politische Bildung	2	2	2	2	-	8
Bewegung und Sport	2	2	2	1	1	8
Angewandte Mathematik	3	2	2	2	2	11
Naturwissenschaften	2	2	2	2	-	8
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	3	3
Wirtschaft und Recht	-	-	-	2	-	2
Entwurf	9	9	9	8	9	44
Darstellung und Komposition	4	4	3	3	-	14
Medientechnologie und Angewandte Informatik	5	5	5	5	6	26
Typografie	-	2	2	2	2	8
Kommunikationsdesign	1	2	2	4	4	13
Kunstgeschichte und Kulturphilosophie	-	-	2	2	2	6
Verbindliche Übungen						
Sozial- und Personalkompetenz	1	1	-	-	-	2
Summe:	37	37	37	39	35	185
Freigegegenstände						
Computer Darstellung und Design	-	-	-	2	-	2
Englisch-Konversation	-	-	1	-	-	1
Spanisch	1	-	-	-	-	1
Summe:	1	0	1	2	0	4

Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in den V. Jahrgang.

STAATSGÜLTIGES

Hinweise auf Berechtigungen

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.

II. Berechtigungen gemäß Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

III. Berechtigungen gemäß Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen und Erlässen geregelt sind. Auf Grund dieses Zeugnisses entfällt gemäß § 8 Abs. 2 Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung, der Prüfungsteil "Unternehmerprüfung".

IV. Berechtigungen in der Europäischen Union

Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.

V. Einstufung gemäß NQR-Gesetz

Diese Qualifikation wurde nach § 8 NQR-Gesetz (BGBl. I Nr. 14/2016) auf das Niveau 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet. Dies entspricht dem Niveau 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) entsprechend der Empfehlung des Rates (2017/C 189/03).

Republik Österreich

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Höheren Lehranstalt für Grafik- und Kommunikationsdesign

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Lehranstalt für Grafik- und Kommunikationsdesign können gestalterische Tätigkeiten auf den Gebieten der visuellen Gestaltung und Kommunikation eigenständig durchführen.

Sie können durch den Erwerb fundierter technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenzen selbstständig Projekte planen und umsetzen.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den Bereichen

- Entwurf von Editorial Design und Publishing, Corporate Design sowie Werbung jeweils in allen medialen Darstellungsformen
- Packaging Design, räumliche Gestaltung sowie die Konzeption von Kommunikationslösungen
- bildnerische und illustrative Verfahren, visuelle Codierung und Komposition, räumliche Darstellung und Darstellende Geometrie
- Typografie und Gestaltung, typografische Konzeption
- Theorie und Praxis von Design und Kommunikation, Grundlagen der medialen Vermittlung und Konzeption, Marketing und Werbung
- Kulturphilosophie, Kunst und Designgeschichte, Analyse und Interpretation.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten und Kompetenzen in den technischen Bereichen

- Angewandte Informatik, spezieller Software im Designbereich, technisch richtige Gestaltung printbasierter und screenbasierte Medien, Bilderfassung, Drucktechnik und Materialkunde.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über persönliche und soziale Kompetenzen in den Bereichen

- Interdisziplinäres Arbeiten, Problem- und Lösungskompetenz, Tätigkeit im Management, Teamfähigkeit, Kreativität, Präsentation von Ergebnissen, unternehmerisches Denken und Handeln, Kundenorientierung.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽¹⁾

Tätigkeitsfelder:

Artdirektorinnen und Artdirektoren, Kreativdirektorinnen und Kreativdirektoren, Grafik- und Mediendesignerinnen und Grafik- und Mediendesigner, Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation im privaten bzw. öffentlichen Sektor, im Bereich der Forschung und Entwicklung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige. Auch die Leitung von Projekten und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählen zu den typischen Aufgaben.

Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe (siehe auch www.gewerbeordnung.at)

⁽¹⁾ Falls gegeben

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft. Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und <http://www.europass.at>

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis.</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</p>
<p>Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses</p> <p>EQR/NQR 5 ISCED 55</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt)</p> <p>Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Reife- und Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs und einer Akademie, gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges sowie gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Pädagogischen Hochschule.</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957 ▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999 ▪ Die mit diesem Zeugnis abgeschlossene Ausbildung ist ein reglementierter Ausbildungsgang gemäß Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Das Ausbildungsniveau entspricht Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie.
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Lehrplan gemäß Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur GZ-17.022/0016-II/2d/2011 Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.G.F.</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einer Höheren Lehranstalt für Grafik- und Kommunikationsdesign
2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 idgF

Zusätzliche Informationen

Zugang: positiver Abschluss der 8. Schulstufe; gegebenenfalls Aufnahmeprüfung

Ausbildungsdauer: 5 Jahre

Dauer von Betriebspraktika: insgesamt 8 Wochen

Bildungsziele: Intensive fünfjährige Berufsausbildung in fachpraktischen und fachtheoretischen sowie in allgemein bildenden, technisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unterrichtsgegenständen. Eigenständige Anwendung von Denkmethode sowie Arbeits- und Entscheidungshaltungen, die die Absolventinnen und Absolventen sowohl zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem und gewerblichem Gebiet in der industriellen und gewerblichen Wirtschaft befähigen als auch zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums berechtigen. Einsatz von personalen und sozialen Kompetenzen, wie sie für moderne Arbeits- und Kommunikationsformen - auch in multikulturellen Teams - erforderlich sind. Zeitgemäße Geistes- und Arbeitshaltungen wie z. B. Weltoffenheit, Kreativität und Innovationsfähigkeit.

Unterrichtsgegenstände: siehe Studententafel im Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:
<http://www.zeugnisinfo.at> und <http://www.bildungssystem.at> und <http://www.bmbwf.gv.at>

Nationale Referenzstelle: info@zeugnisinfo.at

Nationales Europasszentrum: europass@oead.at